ZULASSUNGSBESCHEINIGUNG FÜR FAHRZEUGE ZUR BEFÖRDERUNG BESTIMMTER GEFÄHRLICHER GÜTER

Mit dieser Bescheinigung wird bestätigt, dass das nachstehend bezeichnete Fahrzeug die Anforderungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) erfüllt

1. Bescheinigung Nr.:	2. Fahrzeughersteller:	3. Fahrzeug-Ident-Nr.:	4. amtl. Kennz. (wenn vorhanden)
XXX. XXX.XXX	MAN	WMAF130252M097...	

5. Name und Betriebssitz des Beförderers, Betreibers (Halters) oder Eigentümers:
Muster AG, Thunstrasse 150, 3000 Bern

6. Beschreibung des Fahrzeugs: [1] Lastkraftwagen N 3

7. Fahrzeugbezeichnung(en) gemäss 9.1.1.2 des ADR [2]
EX / II EX / III ~~FL~~ ~~OX~~ AT

8. Dauerbremsanlage: [3]
☐ Nicht zutreffend
X Die Wirkung nach 9.2.3.1.2 des ADR ist ausreichend für eine Gesamtmasse der Beförderungseinheit von 40 t [4]

9. Beschreibung des (der) festverbundenen Tanks / des (der) Batterie-Fahrzeuge(s) (wenn vorhanden)

9.1 Tankhersteller:

9.2 Zulassungsnummer des Tanks/des Batterie-Fahrzeugs:

9.3 Herstellungsnummer des Tanks/Identifizierung der Elemente des Batterie-Fahrzeugs:

9.4 Herstellungsjahr:

9.5 Tankcodierung gemäss 4.3.3.1 oder 4.3.4.1 des ADR:

9.6 Sondervorschriften gemäss 6.8.4 des ADR (falls zutreffend):

10. Zur Beförderung zugelassene gefährliche Güter: [2]
Das Fahrzeug erfüllt die Anforderungen zur Beförderung gefährlicher Güter entsprechend der (den) unter Nummer 7 angegebenen Fahrzeugbezeichnung(en).

10.1 Im Falle eines EX / II- bzw. EX / III-Fahrzeuges [3]
X Güter der Klasse 1 einschliesslich Verträglichkeitsgruppe J
☐ Güter der Klasse 1 ausgenommen Verträglichkeitsgruppe J

10.2 Im Falle eines festverbundenen Tanks/ Batterie-Fahrzeuges:

☐ Es dürfen nur Stoffe befördert werden, die gemäss der unter Nummer 9 angegebenen Tankcodierung und den unter Nummer 9 angegebenen eventuellen Sondervorschriften zugelassen sind [5]
oder
☐ Es dürfen nur die folgenden Stoffe (Klasse, UN-Nummer, und falls erforderlich, Verpackungsgruppe und offizielle Benennung für die Beförderung) befördert werden:

Beispiel 2

Es dürfen nur Stoffe befördert werden, die nicht dazu neigen, gefährlich mit den Werkstoffen des Tankkörpers, der Dichtungen, der Ausrüstung und der Schutzausrüstung (falls vorhanden) zu reagieren.

11. Bemerkungen:

12. Gültig bis:

30.07.2006

Schwyz, 10. August 2005

STVA SZ

K. Schuler

Ort, Datum, Unterschrift K. Schuler

[1] Entsprechend den Begriffsbestimmungen für Kraftfahrzeuge und Anhänger der Kategorien N und O gemäss Anlage 7 der Gesamtresolution über die Konstruktion von Fahrzeugen (R.E.3) oder der Richtlinie 97/27/EG

[2] Nicht Zutreffendes streichen

[3] Zutreffendes ankreuzen

[4] Zutreffenden Wert eintragen. Ein Wert von 44 t beschränkt nicht die im (in den) Zulassungsdokument(en) angegebene "zulässige Zulassungs-Betriebsmasse"

[5] Stoffe, die der unter Nummer 9 angegebenen oder einer anderen gemäss der Hierarchie in Absatz 4.3.3.1.2 oder 4.3.4.1.2 zugelassenen Tankcodierung unter Berücksichtigung der eventuellen Sondervorschrift(en) zugeordnet sind.